

Satzung des Karnevalverein Narrhalla Michelstadt e. V.

Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet.
Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Narrhalla Michelstadt e. V.“ und ist unter der Vereinsregisternummer 70245 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64720 Michelstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums, der karnevalistischen Geselligkeit und des karnevalistischen Lebens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für juristische Personen ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
 2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 3. die mit der Geschäftsführung des Vereins betrauten Personen in Vollziehung ihrer Vereinsobligationen beleidigt oder behindert hat.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Anhörung und abschließende Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE52ZZZ00000208747 jährlich eingezogen.
- (5) Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf oder wird der abgebuchte Betrag aus unrechtmäßigen Gründen wieder zurück gebucht, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer zusammen. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu drei Beisitzern zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 1. den 1. Vorsitzenden alleine oder
 2. den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder
- f) den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, wobei
 1. in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer
 2. in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Rechner und sämtliche Beisitzer gewählt werden.

Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (2) Über die Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch einen durch den Vorstand zu bestimmenden Vertreter, zu fertigen und zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c) Die Bestellung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in der Tageszeitung „Odenwälder Echo“.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 (elf) aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten (mindestens drei) ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Michelstadt, zwecks Verwendung der Kinder- und Jugendförderung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht geforderte Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung selbstständig vorzunehmen, soweit diese durch bestehende oder veränderte gesetzliche Bestimmungen notwendig werden. Insoweit bedürfen diese Satzungsänderungen nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Derartige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern jedoch bekannt zu machen.
- (2) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben, die für jedes Vereinsmitglied bindend sind. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (3) Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.10.2017 genehmigt und erreicht nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt ihre Gültigkeit.

Michelstadt, den 04.10.2017